

## A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Wäschenbach, Lars Rieger und Anette Moesta (CDU)  
– Drucksache 18/6029 –

### Folgen von Leiharbeit bzw. Zeitarbeit in der Pflege

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6029** – vom 6. April 2023 hat folgenden Wortlaut:

Nach aktuellem Pressebericht des SWR berichtet die Sendung Report Mainz unter dem Titel „Teure Leiharbeit: Heime lassen Pflegebetten bewusst unbesetzt“ über dramatische Fehlentwicklungen in der Pflege. Hintergrund sind neben dem Fachkräftemangel auch der zunehmende Einsatz von teuren Zeitarbeitern, die personelle Lücken schließen sollen. Die Residenz Pro Seniore im rheinland-pfälzischen Cochem hat die Zahl der belegten Betten offenbar notgedrungen deutlich reduziert. Das Problem wurde in den Sendungen von Report Mainz und Zur Sache Rheinland-Pfalz aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Pflegeeinrichtungen lassen Betten im Land leer stehen, obwohl eine große Nachfrage danach besteht?
2. Wie viele Leiharbeitskräfte gibt es in Altenpflegeeinrichtungen bzw. in ambulanten Pflegediensten in Rheinland-Pfalz?
3. Wie viele Leiharbeitskräfte gibt es in Krankenhäusern und Kliniken (einschließlich Reha) in Rheinland-Pfalz?
4. Wie viele Leiharbeitskräfte gibt es in der Intensivpflege in Rheinland-Pfalz?
5. In wie vielen Fällen konnten Stationsschließungen wegen der Fachkraftquote durch Einsatz von Leiharbeit im letzten Jahr verhindert werden?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Auffassung, dass Leiharbeit in der Pflege stark eingeschränkt bzw. sogar verboten werden muss?
7. Wie kann aus Sicht der Landesregierung der „Marktlohn“ eines Leiharbeitsplatzes in der Pflege in einen Tariflohn übergehen?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 24.04.2023**  
**18/6164**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

24. April 2023

nachrichtlich:

Staatskanzlei  
55116 Mainz

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Wäschenbach, Lars Rieger, Anette Mosta (CDU)  
betr. Folgen von Leiharbeit bzw. Zeitarbeit in der Pflege  
- Drucksache 18/6029 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die Pflegeeinrichtungen sind nicht verpflichtet, zu melden, wenn sie vorübergehend Wohnplätze nicht belegen oder nicht zur Nutzung zur Verfügung stellen, sodass der Landesregierung nicht bekannt ist, welche Pflegeeinrichtungen derzeit Wohnplätze vorhalten, die nicht belegt sind.

Zu 2.:

Pflegeeinrichtungen sind nach § 18 Abs. 5 LWTG verpflichtet, zum 15. Dezember eines jeden Jahres eine auf diesen Tag bezogene Personalmeldung gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben. Sie zeigt auf, wie viele Mitarbeitende an diesem Tag in den Einrichtungen beschäftigt sind.



Eine Auswertung in Bezug auf Leiharbeitskräfte ist nicht vorgesehen. Da es sich um eine tagesbezogene Meldung handelt, wäre eine Aussagekraft nur bedingt gegeben.

Für die ambulanten Pflegedienste besteht gegenüber dem Land keine Verpflichtung, eine Meldung über die Zahl der Beschäftigten abzugeben, sodass der Landesregierung nicht bekannt ist, wie viele Leiharbeitskräfte derzeit eingesetzt sind.

#### Zu 3. und 4.:

Die Krankenhäuser bedienen sich der Leiharbeit, wenn sie über reguläre Beschäftigungsverhältnisse keine Mitarbeitenden bekommen und Dienstpläne ausstatten müssen. Die Krankenhäuser haben gegenüber der Landesregierung keine Anzeige- oder Berichtspflicht über den Einsatz von Leiharbeitskräften. Dementsprechend kann die Anzahl der beschäftigten Leiharbeitskräfte in rheinland-pfälzischen Krankenhäusern nicht quantifiziert werden.

#### Zu 5.:

Weder für die Krankenhäuser noch für die Pflegeeinrichtungen gibt es Anzeige- oder Berichtspflichten, sodass keine Aussagen zu vermeidbaren Schließungen von Stationen in Krankenhäusern sowie in Wohnbereichen von Pflegeeinrichtungen getroffen werden können.

#### Zu 6.:

Der Einsatz von Leiharbeit kann nicht nur zu einem hohen Kostendruck für die Einrichtungen führen, sondern auch die Belegschaften spalten. Leiharbeit sollte deshalb auf Ausnahmesituationen beschränkt bleiben. Auch mit Blick auf die Bezugspflege muss der Einsatz von Leiharbeitskräften maßvoll bleiben.

§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 LWTG fordert aus diesem Grund, dass der Träger einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot (§ 4 LWTG) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichender Zahl dauerhaft zu beschäftigen hat. Eine ausreichende Zahl an dauerhaft Beschäftigten kann dann angenommen werden, wenn die Zahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter die Grenze von 10 v. H. nicht überschreitet.



Ein vollständiges Verbot von Leiharbeit in der Pflege wäre sehr weitgehend, da es durchaus sinnvoll ist, in Ausnahmesituationen zusätzliches Personal zu beschäftigen, um die ordnungsgemäße Pflege, Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten.

### Zu 7.:

Nachdem durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vom 11. Juli 2021 mit Wirkung zum 1. September 2022 eine sogenannte Tariflohtreueregelung für die zur Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen Beschäftigten der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen gesetzlich verpflichtend eingeführt worden ist, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) nunmehr vor, dass die in diesem Zusammenhang für das direkt beschäftigte Personal geltenden vergütungsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsätze auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Überlassungsentgelten für Personal übertragen wird, das im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen oder Werk- beziehungsweise Dienstleistungsverträgen in einer Pflegeeinrichtung tätig wird. Zusätzlich soll im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz geregelt werden, dass Entgelte für die Vermittlung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern (zum Beispiel bei der Übernahme in die Stammbesellschaft des Entleihers) nicht als wirtschaftlich angesehen werden können, so dass die Vereinbarung entsprechender Vermittlungsentgelte vergütungsrechtlich ausgeschlossen werden kann.

Der Gesetzesbegründung zufolge sollen die Regelungen dazu beitragen, dass Leiharbeit und vergleichbare Maßnahmen nur zusätzliche Instrumente bleiben, um bei kurzfristigen Personalausfällen und nicht besetzbaren Stellen die vertraglich vereinbarte Personalausstattung vorübergehend sicherzustellen. Insbesondere soll danach vermieden werden, dass wirtschaftliche Anreize von Pflege- und Betreuungspersonal auf Kosten der Solidargemeinschaft beziehungsweise der Pflegebedürftigen und ihrer Familien bestehen. Darüber hinaus soll ein Anreiz gesetzt werden, Stammpersonal im Betrieb zu halten und ungleiche Arbeits- und Entlohnungsbedingungen zu Lasten des Stammpersonals zu beschränken.



Nach Einschätzung der Landesregierung waren die zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern ausgehandelten Refinanzierungsmöglichkeiten für den Einsatz von Leih- beziehungsweise Zeitarbeit in den Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz schon bislang in diesem Sinne beschränkt, sodass von der geplanten Neuregelung insbesondere eine klarstellende Wirkung ausgehen dürfte. Insofern ist aktuell und in Zukunft davon auszugehen, dass ein längerfristiger und im Ausmaß erheblicher Einsatz von Leih- oder Zeitarbeit mit Überlassungsentgelten, die oberhalb der Entlohnung für vergleichbare Beschäftigte in einer Stammbesellschaft liegen, für die Einrichtungen wirtschaftlich unattraktiv ist. Damit setzen die vergütungsrechtlichen Regelungen wirtschaftliche Leitplanken für den Einsatz von Leih- beziehungsweise Zeitarbeit, sofern den Einrichtungen hierfür in größerem Umfang Kosten entstehen, die über das Niveau der sogenannten Tariflohntreue hinausgehen.

Alexander Schweitzer